

164. ~~136~~

WIENER RATHAUS KORRESPONDENZ
Wien, Montag 12. April 1915 abds. Nr 136.

=====

Abgabe von Mehl durch Gewerbetreibende.
=====

Unter den Mehlerschleißern herrscht, wie gemeldet wird, vielfach die irrige Auffassung, daß Maismehl und Maisgrieß ohne Mehl(Brot)karte bzw. ohne Bezugsbestätigung verkauft werden darf. Es wird hiemit ausdrücklich aufmerksam gemacht, daß unter dem Ausdruck „Mehl“ im Sinne der Statthaltereiverordnung über die Einführung der Brot- und Mehlkarten auch Maismehl und Maisgrieß fällt und daher auch diese ebenso wie Weizen-, Roggen-, Gersten- und Hafermehl, Grieß und Rollgerste nur gegen Mehl(Brot)-Karten bzw. Bezugsbestätigungen abgegeben werden dürfen.
